

Statuten Wotans Tierhilfe, 4912 Aarwangen

Statuten des Vereins Wotans Tierhilfe

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Wotans Tierhilfe“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 4912 Aarwangen.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Tätigkeiten:

- a) Aktives Engagement für Tierschutzanliegen
- b) Förderung artgerechter Haltung von Hunden
- c) Aufnahme von verhaltensauffälligen und/oder schwierig zu vermittelnden Hunden
- d) Trainings und Resozialisierung von den vom Verein aufgenommenen Hunden
- e) Vermittlung von Hunden

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein Wotans Tierhilfe arbeitet mit der Hundepension Wotans Tierbetreuung, Industriestrasse 30, 4912 Aarwangen zusammen. Bei Bedarf und nach Möglichkeit kann der Verein Hunde in der Hundepension unterbringen.

III. Mittel/Vereinsvermögen

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Schenkungen, Legate und Erbschaften
- Erträge aus ausserordentlichen Anlässen

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins Wotans Tierhilfe können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

Mitgliederbeitrag ab 2023: 50 CHF pro Jahr

Statuten Wotans Tierhilfe, 4912 Aarwangen

Art. 5

Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste für den Verein vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung ernannt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung
- d) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt, ist endgültig und gilt ab sofort.

V. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Wotans Tierhilfe sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

VI. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zugelassen zur Mitgliederversammlung sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und weitere Interessierte. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder

Statuten Wotans Tierhilfe, 4912 Aarwangen

- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Stellvertretung von natürlichen Personen ist nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/Vertreterin aus.

VII. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich..

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Beschlüsse des Vorstandes werden Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von Selbst. Neue Vorstandsmitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Wahl vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Das Führen der Geschäfte und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sowie das Delegieren dieser Aufgabe an Dritte (zB Präsident/in)
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

Art. 14

Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

VIII. Haftung

Statuten Wotans Tierhilfe, 4912 Aarwangen

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck im Bereich des Tierschutzes verfolgt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Aarwangen, 26.11.2022

Die Präsidentin:



Jasmin Hügi

Der Vizepräsident
Protokollführer



Peter Spielhofer